

Satzung

**Vermarktungsgemeinschaft für
Zucht- und Nutzvieh ZNVG eG**

zu Neumünster



Inhaltsverzeichnis

I. FIRMA, SITZ, ZWECK & GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	7
A. Der Vorstand	7
B. Der Aufsichtsrat	9
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	13
IV. EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT	17
V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN	19

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Name und Sitz

§§ 3, 6 Z. 1 GenG

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Vermarktungsgemeinschaft für Zucht- und Nutzvieh, ZNVG eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Neumünster

§ 2 Zweck und Gegenstand

§ 6 Z. 2 GenG

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Verwertung von Zucht- und Nutzvieh, sowie die Förderung der Qualitätsschweine- und Qualitätsrinderhaltung.

§ 8 I Z. 5 GenG

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Aufnahmebedingungen

§ 8 I, Z. 1 GenG

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Natürliche Personen
2. Personengesellschaften
3. juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§§ 15, 15 a GenG

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss.
- b) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied und

c) Eintragung in die Mitgliederliste und Benachrichtigung über die erfolgte Eintragung.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet.

(2) Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 70 GenG

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 6),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c) Tod (§ 8)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft (§ 9)
- e) Ausschluß (§ 10).

§ 6

Kündigung

§ 65 GenG

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 7

Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 76 GenG

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn der Erwerber so viel Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, daß das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, welcher endgültig entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann ein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft nicht zur

Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Absätze zwei und drei gelten entsprechend.

§ 8 Ausscheiden durch Tod

§ 77 GenG

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 Auflösung einer Gesellschaft

§ 77 a GenG

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

§ 68 GenG

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder seinen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
- c) die Voraussetzungen für die Aufnahmen in die Genossenschaft (§ 3) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
- d) es zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- f) es entmündigt worden ist;
- g) sich sonst ein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates könne jedoch nur durch Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

(4) Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluß erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied jedoch nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluß beschlossen hat, gegen den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluß beim Aufsichtsrat einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Versäumung der Beschwerdefrist führt gleichzeitig zum Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

§ 11 Auseinandersetzung

§ 73 GenG

- (1) Für die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend, soweit die Auseinandersetzung nicht infolge Geschäftsguthabenübertragung (§ 7) oder Erbgang (§ 8) unterbleibt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen, gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall. Insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.

§ 12 Rechtsverhältnis zu den Mitgliedern

§§ 17, 18 GenG

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 13 Rechte der Mitglieder

§ 43 GenG

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- a) an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 10 Mitgliedern (§ 28 Abs. 4 d.S.);

- i. § 45 GenG
- c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4, d.S.)
- d) nach den Bestimmungen der Satzung an der Verteilung des Jahresüberschusses oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;
- § 47 IV GenG
- f) die Niederschrift der Generalversammlung einzusehen.
- g) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflichten, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- (1) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Geschäftsbedingungen, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten können, nachzukommen;
- (2) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlung darauf zu leisten;
- (3) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inkasso- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| A. der Vorstand | §§ 9, 24-25 GenG |
| B. der Aufsichtsrat | §§ 9, 36-41 GenG |
| C. die Generalversammlung | §§ 43-52 GenG |

A. Der Vorstand

§ 16 Leitung der Genossenschaft

§ 27 GenG

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der ihm erteilten Geschäftsordnung und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen i. § 24 GenG
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 24 II GenG

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Im Auftrag des Aufsichtsrates schließt dessen Vorsitzender mit jedem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag ab. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Die Kündigung hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 18 Vertretung

§ 25 GenG

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Genossenschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Abs. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 34 GenG

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über eine vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbereich notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen; Prüfungen müssen vierteljährlich erfolgen;
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - d) spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung sowie beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen;

- f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel anzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 20

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Abständen, über die Entwicklung der Genossenschaft und über die Unternehmensplanung zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet dem gesamten Aufsichtsrat Auskunft zum Auskunftersuchen einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu erteilen.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung soll jedoch wiederholt werden.
- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und so zu verwahren, daß eine Fälschung oder ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.
- (5) Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22

Zusammensetzung und Wahl

§ 36 GenG

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluß der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet.

- (3) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so daß ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften als Mitglieder an, können deren zur Vertretung befugte Personen in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden, ohne selbst Mitglied in der Genossenschaft sein.
- (7) Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer einzelnen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur gesetzlichen Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

§ 38 GenG

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und des Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden.

i. §§ 57-59 GenG
- (4) Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

- i. § 38 II GenG
- (5) Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (6) Die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.
- i. § 38 IV GenG
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Bei den Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, sind sie jedoch berechtigt, die Hilfe des Prüfungsverbandes in Anspruch zu nehmen.
- i. §§ 41, 34 GenG
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle vertraglichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- i. § 36 II GenG
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Über den Ersatz barer Auslagen hinaus kann ihnen die Generalversammlung jedoch eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder besondere Inanspruchnahme genehmigen.

§ 24

Vertretung der Genossenschaft

§ 37 I, 1 GenG

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes, dauernd deren Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- i. § 37 I, 2 GenG
- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.
- i. § 39 GenG
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Generalversammlung beschließt.

§ 25

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

- a) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung sowie über Vorschläge zur Verteilung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Fehlbetrages;
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - c) Einstellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört sowie Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten;
 - d) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von jährlich 12.000,-- € übersteigen;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform;
 - f) Verwendung der anderen Ergebnismittel (§ 38 der Satzung);
 - g) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 a der Satzung);
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, daß beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten und so zu verwahren, daß eine Fälschung oder ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

§ 26 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung ein Beschluss gefaßt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlusfassung veranlaßt und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden auch nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besonders zur Verhandlung kommende Gegenstände, sollen bei der Einberufung bekanntgegeben werden.
- (3) Eine Aufsichtsratsitzung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und so zu verwahren dass eine Fälschung oder ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.
- (6) Wird über die Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.
- (7) In den Aufsichtsratssitzungen hat der Vorstand auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angaben zu erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27

Ausübung der Mitgliederrechte

§ 43 I GenG

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechten in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

i. § 43 III GenG

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

i. § 43 IV,V GenG

- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht juristischer Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Bevollmächtigte können nur andere Mitglieder und Angestellte eines Mitglieds sein. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

i. § 77 I, 2 GenG

- (4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

i. § 43 VI GenG

- (5) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von seiner Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

- (6) Nichtmitglieder - mit Ausnahme der nach Absatz 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes - haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 28

Einberufung der Generalversammlung

§ 44 I GenG

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Im Falle der ist der Aufsichtsrat zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes.

i. § 45 GenG

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung einer Generalversammlung

verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- i. § 46 GenG
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muß, einberufen. Die Benachrichtigung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden ist.
- i. § 46 II GenG
- (4) Die Tagesordnung soll bereits bei der Einberufung bekanntgegeben werden. Es ist jedoch zulässig, weitere Gegenstände zur Beschlußfassung in der Generalversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung anzukündigen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Gegenstand ist zur Beschlußfassung in der Generalversammlung anzukündigen, wenn mindestens 10 Mitglieder es rechtzeitig in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen.
- i. § 46 II GenG
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht zu rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden;
- i. § 46 III GenG
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) Die Generalversammlung soll in der Regel am Sitz der Genossenschaft stattfinden. Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, einen anderen Tagungsort festzulegen.

§ 29

Ordentliche Generalversammlung

§ 48 GenG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausliegen. Unabhängig davon ist zudem jedem Mitglied die Einsichtnahme in das zusammengefasste Prüfungsergebnis in den Geschäftsräumen zu gestatten. Unabhängig davon ist zudem jedem Mitglied die Einsichtnahme in das zusammengefasste Prüfungsergebnis in den Geschäftsräumen zu gestatten.

§ 30

Versammlungsleitung

§ 6 Z. 4 GenG

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluß der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer zur Protokollaufnahme und die nach seinem Ermessen erforderlichen Stimmzähler.

§ 31 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmung werden in der Generalversammlung in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn 1 Mitglied dieses fordert. Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen.
i. § 43 II GenG
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, er soll jedoch wiederholt werden.
- (4) Soweit Organmitglieder nicht anderweitig bestellt werden, sind sie in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Entfällt eine gleiche Stimmenzahl für die erforderliche Stichwahl oder auf die beiden Bewerber nach der Stichwahl, entscheidet in Abweichung von Absatz 3 jeweils ein durch den Versammlungsleiter zu ziehendes Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 43 VI GenG

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Beschlüsse der Generalversammlung,

§ 43 I GenG

- (1) Die in vorschriftsmäßiger Generalversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
§ 43 II GenG
- (2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
§ 36 GenG
 1. Wahl der nicht hauptamtlichen Aufsichtsratsmitglieder;
 2. Genehmigung der Geschäftsordnung und Bewilligung einer Vergütung für den Aufsichtsrat;
 3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung:
§ 48 GenG
 4. Jahresabschluss, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
§ 48 GenG

5. Entlastung des Vorstandes und den Aufsichtsrates

§ 40 GenG

6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 17 Abs. 5 der Satzung §§ 34 II, 41 GenG

7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung.;

b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:

§ 16 GenG

1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens;
2. Erhöhung und Zerlegung von Geschäftsanteilen;
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
4. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre;
5. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten;
6. Einführung oder Erhöhung der Haftsumme;
7. Sonstige Änderungen der Satzung;

§§ 78, 93 b GenG

8. Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft;

§§ 24 III, 36 III GenG

9. Enthebung der Mitgliedes des Vorstandes und des Aufsichtsrates von ihren Ämtern; die Regelung in Abs. 2 Buchstabe a) Ziff. 6 bleibt ausgenommen;

10. Ausschluss von Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§§ 43 III, 16 I GenG

(3) Bei der Beschlussfassung über die in Absatz 2 b) Ziff. 1 bis 6 und Ziff. 8 aufgeführten Gegenstände haben auch die Mitglieder denen Mehrstimmrechte eingeräumt sind, nur eine Stimme. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder Verpachtung des Unternehmens beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist jeweils ein rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes zu verlesen.

(4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zu Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 34

Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied hat der Vorstand auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen;
- c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Protokoll

§ 47 GenG

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und so zu verwahren, dass eine Fälschung bzw. ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Abfassung des Protokolls muß spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie von den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung der Generalversammlung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist außerdem ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenden Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern mit Vermerk ihrer Stimmenzahl beizufügen, wenn eine Satzungsänderung beschlossen wird, die einen der in § 33 Abs. 2 Buchstabe b) Ziffern 2, 3, 4 sowie Absatz 4 der Satzung aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlage aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT

§ 36 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 7 Z. 1 GenG

- (1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft mindestens beteiligen muß, beträgt 300,-- €

§ 7 a I GenG
- (2) Die Beteiligung eines Mitglieds auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt zehn.

§ 15 b GenG
- (3) Die Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf dabei zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften abzüglich zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

§ 22 IV GenG

- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen

§ 22 V GenG

- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Seine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch ein Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 37

Gesetzliche Rücklage

§ 7 Z. 2 GenG

- (1) Es wird eine gesetzlich Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Jahresfehlbetrag verwendet werden darf.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses.
- (3) Die gesetzliche Rücklage ist auf 25 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38

Andere Ergebn isrücklage

- (1) Es wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten aus Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlußfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Fehlbeträge verwendet werden darf.
- (2) Die andere Ergebn isrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses.
- (3) Die andere Ergebn isrücklage ist auf 25 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 39

Nachschusspflicht

§ 6 Z. 3 GenG

gestrichen

V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN

§ 40

Geschäftsordnung und Geschäftsbedingungen

Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des Vorstandes für die Obliegenheiten des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung sowie nach Bedürfnis für den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftszweige Geschäftsbedingungen aufstellen.

§ 41

Geschäftsjahr

§ 8 Z. 3 GenG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42

Buchführung, Bilanzierung und Jahresabschluss

§§ 33 GenG

- (1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat bei Beendigung des Geschäftsjahres unverzüglich für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen.
§§ 33 GenG
- (3) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss mit den vorgeschriebenen Anlagen und den Lagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so kann der Aufsichtsrat das Erforderliche auf Kosten des Vorstandes veranlassen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen
- (5) Den Jahresabschluss und den Lagebericht hat der Aufsichtsrat aufgrund der abgeschlossenen Bücher und der Buchauszüge zu prüfen. Er hat sich sodann zusammen mit einer Stellungnahme mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.
- (6) Jahresabschluss und Lagebericht werden zusammen mit den Prüfungsbefund und der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages zur Beschlußfassung und

Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

§ 43 Offenlegung

- (1) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Generalversammlung über den Jahresabschluss festgestellten Jahresabschluß, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats zum Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft einzureichen. Ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 58 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgeschrieben, so ist dieser mit dem Jahresabschluss einzureichen; hat der Prüfungsverband die Bestätigung des Jahresabschlusses versagt, so muß dies auf dem eingereichten Jahresabschluß vermerkt und der Vermerk vom Prüfungsverband unterschrieben sein.
- (2) Soweit die Genossenschaft die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 HGB erfüllt, hat sie ferner unverzüglich nach der Generalversammlung über den Jahresabschluß den festgestellten Jahresabschluß, dem Bestätigungsvermerk in den für die Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten Blättern des bekanntzumachen und die Bekanntmachung zu dem Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft einzureichen.

§ 43 a Genossenschaftlich Rückvergütung

§§ 19, 48 GenG

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung, soweit er nicht nach den Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Satzung den Rücklagen zuzuführen ist.
- (2) Die Generalversammlung kann den verbleibenden Jahresüberschuß den Rücklagen zuführen oder den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres eine Dividende gewähren.
- (3) Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Vor der Volleinzahlung der nach § 36 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile wird die Dividende nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben des Mitglieds zugeschrieben. Ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben ist entsprechend zu ergänzen. Bei der Berechnung des Überschußanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle Deutsche Mark beträgt. Der Anspruch auf Auszahlung fälliger Überschussanteile verjährt nach zwei Jahren.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

§§ 19 GenG

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Behandlung eines sich aus der Bilanz ergebenden Jahresfehlbetrages. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide zur Deckung des Fehlbetrages heran gezogen werden sollen.

- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung herangezogen, ist der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, zu berechnen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 46

Durchführungsbestimmungen

§§ 78 - 93 GenG

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
1. durch Beschluss der Generalversammlung (§§ 33 Abs. 2 Buchst. b) Ziff. 8 und Abs. 3 der Satzung)
 2. in den Fällen der §§ 80 und 81 des GenG.
- § 83 GenG
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung der Geschäftsguthaben ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.
- (4) Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 47

Gesetzlicher Prüfungsverband

§§ 53 - 64 GenG

Die Genossenschaft ist Mitglied des für ihren Sitz zuständigen gesetzlichen Prüfungsverbandes. Der Vorstand oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 48

Bekanntmachungen

§ 6 Z. 4 GenG

- (1) Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter Beachtung der in § 18 der Satzung vorgesehenen Zeichnungsbefugnis.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

§ 49

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Annahme der Satzung

Änderungen erfolgen in Anpassung an die Novelle des Genossenschaftsgesetzes vom 18.08.2006 und wurden auf der Generalversammlung vom 29.08.2007 beschlossen.

